



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

07.10.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. In der Kindertagespflege gilt für die Tagespflegepersonen § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV entsprechend.

Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen müssen nach urlaubsbedingter Abwesenheit bei Arbeitsbeginn den nach § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV vorgeschriebenen Testnachweis erbringen oder versichern, einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen zu haben. Dieser Test wird auf die Anzahl der in § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV vorgeschriebenen Testtage angerechnet.

2. Für Personen, die sich zur Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufhalten, gilt § 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV entsprechend.
3. In vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen sich Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaß-

1/7

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

nahmen-Ausnahmereverordnung (SchAusnahmV) sind, an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, testen lassen.

In Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen Beschäftigte nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen gültigen Test nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 der 14. BayIfSMV bei Arbeitsbeginn durchführen oder vorlegen. Dieser Test wird auf die Anzahl der vorgeschriebenen Testtage nach Satz 1 angerechnet.

Im Übrigen bleiben § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 14. BayIfSMV unberührt.

4. Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt Ziffer 3 Satz 2 entsprechend. Dieser Test wird auf die Anzahl der Testtage i.S.v. § 9 Abs. 3 der 14. BayIfSMV angerechnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.10.2021 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.10.2021, 00:00 Uhr wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 05.11.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seither weist der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 07.10.2021 für die Stadt Augsburg bei 101,4 und für den Freistaat Bayern bei 87,9. Hinsichtlich der Corona-Ampel Bayern liegen die aktuellen Werte in Bayern unter der kritischen Hospitalisierungsgrenze von 1200 neuen COVID-19-Patienten im Krankenhaus („Phase Gelb“) und unter 600 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen („Phase Rot“).

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von Virusmutationen sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

2/7

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Das Infektionsgeschehen ist diffus. Vereinzelte Ausbruchsgeschehen finden sich hauptsächlich in privaten Haushalten, Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Inzwischen beherrscht der hohe Anteil der Delta-Variante das Infektionsgeschehen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 416 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 07.10.2021).

64,7 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und weitere 2,9 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 04.10.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Nachdem im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) zwischenzeitlich die Belegungszahlen rückläufig waren, werden momentan wieder Covid-19-Patienten von dort in andere Krankenhäuser verlegt.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der zwischenzeitlichen Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten war es möglich, Operationen nachzuholen. Nach Aussagen des UKA müssen nun wieder wegen der gestiegenen Anzahl an Corona-Patienten auf der Intensivstation notwendige Tumoroperationen verschoben werden.

Hinsichtlich der personellen Situation ist zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen physisch und psychisch erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt.

B. Rechtliche Begründung

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 14. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte unberührt.

2. Soweit die Allgemeinverfügung vom 02.09.2021 („Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen“) in Ziffer 1 die Anzahl der Tests pro Woche von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten regelt, wurde diese Regelung nun nicht mehr in die vorliegende Allgemeinverfügung übernommen, nachdem zwischenzeitlich in § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV eine Testpflicht für die genannten Beschäftigten enthalten ist. Dies dient der Rechtsklarheit.

3. Mit den in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen (für Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten, in der Kindertagespflege, von Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie von Altenheimen und Seniorenresidenzen) wird bezweckt, die Gefahr einer Übertragung von SARS-CoV-2 in den genannten Einrichtungen zu reduzieren. Ferner soll auch ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet und eine erneute Überlastung der Kliniken verhindert werden.

4. Die entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV bei Tagespflegepersonen ist bezogen auf den dargestellten Zweck der Allgemeinverfügung eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

Bei der Kindertagespflege ist die Situation mit denen in Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten vergleichbar. Für die betreute Altersgruppe steht noch kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung, der Mindestabstand kann häufig nicht eingehalten werden und die Kinder können aufgrund ihres Alters auch keine Maske tragen. Kinder weisen im Fall einer Infektion entweder nur eine geringe oder keine Symptomatik auf, so dass Infektionen unentdeckt bleiben. Es besteht daher sowohl für die Kinder als auch für die Tagespflegepersonen ein erhöhtes Potential, seine Mitmenschen und mittelbar seine Familienangehörigen mit dem Coronavirus zu infizieren. Daher ist auch in der Kindertagespflege eine möglichst engmaschige Testung der Tagespflegepersonen erforderlich, um Infektionen frühzeitig zu erkennen und Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbrechen.

5. Die Anordnung der Testpflicht für Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen nach urlaubsbedingter Abwesenheit bei Arbeitsbeginn (Ziffer 1 Satz 2) ist zur Erreichung des dargestellten Zwecks geeignet. Tests bzgl. einer Infektion mit SARS-CoV-2 helfen, mögliche Infektionen zu entdecken, Infektionsketten zu unterbrechen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen.

Der Test nach der urlaubsbedingten Abwesenheit wird auf die Anzahl der nach § 14 Abs. 3 der 14. BaylFSMV durchzuführenden Tests angerechnet. Insofern regelt die Allgemeinverfügung über § 14 Abs. 3 der 14. BaylFSMV hinaus nur, wann bei einer Rückkehr von einer urlaubsbedingten Abwesenheit der erste der nach § 14 Abs. 3 der 14. BaylFSMV durchzuführenden Tests vorliegen muss.

Als „urlaubsbedingte Abwesenheit“ ist jedenfalls zu verstehen, wenn der/die entsprechende Beschäftigte/Person mehr als drei Tage im Zuge eines Urlaubs/Überstundenabbaus nicht zum Dienst eingeteilt ist. Darüber hinaus bleibt es den Trägern jedoch unbenommen, per Direktionsrecht eigene, strengere Regeln anzusetzen.

Die Anordnung nach der Ziffer 1 Satz 2 ist zur Erreichung des oben dargestellten Zwecks erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Eine urlaubsbedingte Abwesenheit ist mit wechselndem Umfeld verbunden. Damit besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass das Virus in die Einrichtungen bzw. die Kindertagespflege eingetragen wird.

6. Mit der Regelung in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass auch Personen, die Kinder zur Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege bringen und sich dort aufhalten, geimpft, genesen oder getestet sein müssen. Die Anordnung ist hinsichtlich des dargestellten Zwecks geeignet und erforderlich.

Wie bereits dargestellt, sind Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege potentielle Infektionsherde, da dort Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammenkommen, wobei zudem die Kinder keine Maske tragen, ungeimpft sind und die Abstandsregeln nicht einhalten können. Dies birgt enormes Potential für Ausbruchgeschehen. Daher wird durch die Anordnung der 3-G-Regelung auch bei Personen, die sich zur Eingewöhnung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege aufhalten, die Sicherheit für die Kinder, das Personal und andere Personen in der Einrichtung erhöht.

7. Die Anordnung der Testpflicht in Ziffer 3 Satz 1 für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen ist zur Erreichung des oben genannten Zwecks geeignet. Tests bzgl. einer Infektion mit SARS-CoV-2 helfen, eine mögliche Infektion zu entdecken, und reduzieren somit das Risiko einer Ansteckung sowie Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers.

Die Anordnung nach der Ziffer 3 ist zur Erreichung dieses Zwecks auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar ist. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und in geschlossenen Räumen. In den genannten Einrichtungen gilt bereits gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. BaylFSMV die Vorgabe, dass sich nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen müssen.

5/7

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die Personengruppe der Pflege- und Altenheimbewohner ist eine besonders vulnerable Gruppe mit besonderem Schutzbedürfnis. Aufgrund der oftmals schwächeren Immunantwort dieser Personen erhielten bereits einige eine Auffrischungsimpfung.

Die Durchführung von Testungen dient dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden. Gerade in den benannten Einrichtungen bedeutet eine Infektion mit dem Coronavirus für die Bewohner meist ein besonders hohes Sterberisiko. Da es sich also um eine Personengruppe mit besonderem Schutzbedürfnis handelt und um der besonderen Gefährdungslage dieser Personengruppe gerecht zu werden, ist es notwendig, dass die Anzahl der Tests mindestens derjenigen in Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten sowie der Kindertagespflege entspricht.

8. Die Regelung in Satz 2 der Ziffer 3 unterstützt die Regelung aus Satz 1 der Ziffer 3 und berücksichtigt, dass eine urlaubsbedingte Abwesenheit mit wechselndem Umfeld verbunden ist und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Virus in die Altenheime und Seniorenresidenzen eingetragen wird. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer urlaubsbedingten Abwesenheit erhöht das Risiko einer Eintragung des Virus in die Einrichtung von außen durch den derzeit unterschiedlichen „Virusdruck“ außerhalb (hohes Infektionsgeschehen) und innerhalb (i.d.R. kein Infektionsgeschehen) der Einrichtungen erheblich. Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten wird angeordnet, dass Beschäftigte von Altenheimen und Seniorenresidenzen nach urlaubsbedingter Abwesenheit bei Arbeitsbeginn einen gültigen Test nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 der 14. BayIfSMV vorzulegen oder durchzuführen haben.

9. Für die Regelung in Ziffer 4 wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen, da die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen ebenfalls besonders vulnerable Personen betreuen.

10. Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit sowie des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Kinder bzw. der besonders vulnerablen Personen im Speziellen und der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Kinder bzw. der vulnerablen Personen und der Allgemeinheit aus. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass die Anordnungen bereits seit 06.09.2021 bestehen. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet, um die Anordnungen entsprechend des Infektionsgeschehens zu treffen.

11. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder

zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben